

AH-TS-099-V01	Arbeitshilfe	
	Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in Bayern	

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in Bayern

Zur einheitlichen Umsetzung der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 V vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) wird die nachfolgende **Arbeitshilfe für die Veterinärverwaltung** in Bayern zur Verfügung gestellt. Die Arbeitshilfe wurde in Kooperation zwischen verschiedenen KVB, dem Fachausschuss Tiergesundheit, dem Bienengesundheitsdienst des TGD Bayern e.V. (BGD), dem Institut für Bienenkunde und Imkerei der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) sowie dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) erstellt und gibt den derzeitigen Stand der Wissenschaft zur Epidemiologie und Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Honigbienen und dem Befall von Bienenvölkern mit der Varroamilbe (*Varroa destructor*), der Tracheenmilbe (*Acarapis woodi*), der Tropilaelapsmilbe (*Tropilaelaps* spp.) sowie dem Kleinen Beutenkäfer (*Aethina tumida*) wieder.

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Im Rahmen der Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut (AFB) kommt die „Leitlinie zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Deutschland“ des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom Januar 2013 in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

1.2 Zur amtstierärztlichen Unterstützung bei der Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut können für Bestands- und Aufhebungsuntersuchungen, Probenentnahmen, Behandlung von Bienenvölkern und für die Überwachung von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen örtliche Bienenfachverständige (BSV) hinzugezogen werden.

1.3 Bei der Bekämpfung des kleinen Beutenkäfers und der Tropilaelapsmilbe kommen die „Leitlinie zur Bekämpfung des Kleinen Beutenkäfers (*Aethina tumida*) und der Tropilaelapsmilben“ des Friedrich-Löffler-Institutes (FLI) und das „Konzept zur Ausrottung bzw. Bekämpfung des Kleinen Beutenkäfers (*Aethina tumida*) in Deutschland“ in den jeweils geltenden Fassungen zur Anwendung.

1.4. Die Installation eines durch die Imkerverbände initiierten, als Prophylaxe ausgerichteten freiwilligen bayerischen AFB-Monitoring sollte von jeder KVB unterstützt werden.

2. Erweiterte Begriffsbestimmungen zu § 1 BienSeuchV

2.1 Bienenstand: Räume, Bereiche und Einrichtungen, in denen Bienenvölker gehalten werden oder gehalten worden sind, einschließlich aufgelassener Bienenstände, von welchen die Beuten nicht entfernt worden sind. Aufgrund der Biologie der Honigbiene und der gängigen imkerlichen Praxis sind alle an einem Bienenstand aufgestellten Bienenvölker als eine epidemiologische Einheit zu bewerten. Hat ein Imker/eine Imkerin mehrere Bienenstände, so sind alle diese Bienenstände im Sinne mehrerer zusammenhängender epidemiologischer Einheiten in Untersuchungen und ggf. Bekämpfungsmaßnahmen einzubeziehen. Die Untersuchungen und Bekämpfungsmaßnahmen sind ggfs. in Abstimmung verschiedener jeweils örtlich zuständiger Behörden durchzuführen.

AH-TS-099-V01	Arbeitshilfe	
	Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in Bayern	

2.2 Der **Verdacht** eines Ausbruchs der AFB in einem Bienenvolk liegt vor, wenn bei der klinischen Untersuchung eines Bienenvolkes auf die AFB hinweisende Symptome (vgl. Punkt 2.3) festgestellt werden, **oder** bei der bakteriologischen Untersuchung von Futterkranz-, Honigproben oder Brutwaben der Nachweis des Erregers *Paenibacillus larvae* erfolgt ist.

Der Nachweis von *P. larvae* in einer im Rahmen des freiwilligen AFB-Monitorings oder im Rahmen von Bescheinigungen nach § 5 BienSeuchV gezogenen Futterkranzprobe ist ebenfalls als Verdacht eines Ausbruchs der AFB zu behandeln.

2.3 Der **Ausbruch** der AFB in einem Bienenstand gilt als amtlich festgestellt, wenn auf einer Wabe klinisch veränderte Zellen (eingefallene, ggf. löchrige Zelldeckel, strukturloser, fadenziehender Zellinhalt, dunkle, kaum aus den Zellen entfernbare Schorfe), die auf AFB hinweisen **und** ein bakteriologischer Erregernachweis in Futterkranzproben oder in den faulbrutverdächtigen Zellen erbracht wird.

Bei einem weiteren Ausbruch, der in einem epidemiologischen Zusammenhang mit einem amtlich festgestellten Ausbruch steht, kann nach Rücksprache mit der zuständigen Regierung (und ggfs. Referat 46 StMUV) ein eindeutiger positiver klinischer Befund für die amtliche Feststellung des Ausbruchs ausreichen.

2.4 Auf einem mit AFB infizierten Bienenstand und den weiteren Bienenständen des Imkers (epidemiologische Einheiten) kann nach dem Untersuchungsergebnis zwischen Völkern mit AFB-Ausbruch (klinisch **und** bakteriologisch positiv), AFB-verdächtigen Völkern (klinisch verdächtig **oder** bakteriologisch positiv) und ansteckungsverdächtigen Völkern (klinisch und bakteriologisch negativ) differenziert werden.

2.5 Eine Imkerei wird zu einem AFB-Kontaktbetrieb, wenn diese von einem Imker, bei dem ein AFB-Ausbruch (nicht Verdacht!) festgestellt worden ist, Bienen oder Materialien für Bienenwohnungen (Waben, Beuten, etc.) innerhalb eines Jahres vor dem festgestellten Seuchengeschehen erhalten hat. Alle Völker des betroffenen Bienenstandes dieser Imkerei sind in die Untersuchungen zur Verbreitung der AFB mit einzubeziehen.

2.6 Der Verdacht eines Befalls mit dem kleinen Beutenkäfer liegt vor, sobald Eier, Larven oder adulte Käfer, die den morphologischen Bestimmungsmerkmalen des kleinen Beutenkäfers (*Aethina tumida*) nahe oder gleichkommen, im Bienenstock, am Bienenstand oder im imkerlichen Betrieb (z.B. Lagerraum, Schleuderraum) aufgefunden werden oder eine Gemülluntersuchung vergleichbare Indizien ergibt.

2.7 Der Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer ist amtlich festgestellt, wenn die entnommenen Proben durch das Nationale Referenzlabor als *Aethina tumida* identifiziert worden sind.

2.8 Der Verdacht des Befalls mit *Tropilaelaps*-Milben liegt vor, sobald Milben (Adulte und Nymphen), die den morphologischen Bestimmungsmerkmalen von *Tropilaelaps* spp. nahe oder gleichkommen, im Bienenstock oder bei Untersuchungen der Brut aufgefunden werden.

2.9 Der Befall mit *Tropilaelaps*-Milben ist amtlich festgestellt, wenn die entnommenen Proben durch das Nationale Referenzlabor als *Tropilaelaps* spp. identifiziert worden sind.

AH-TS-099-V01	Arbeitshilfe	
	Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in Bayern	

3. Hinweise zu allgemeinen Vorschriften

Zu § 2

3.1 Betriebsräume von Betrieben, in denen Honig gewerbsmäßig behandelt wird, sind bienendicht zu halten. Gem. § 2 Abs. 5 S. 2 kann die zuständige Behörde, soweit dies zur Verhütung der Verschleppung von AFB notwendig ist, zusätzlich zu den Vorgaben des § 2 Abs. 1 anordnen, dass Plätze der in Abs. 1 genannten Betriebe, an denen Honig gelagert und aufbewahrt wird, bienendicht zu halten sind, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Honig Erreger übertragbarer Bienenkrankheiten enthält. Zur Aufbewahrung von ausgebauten Waben siehe Hinweis zu § 6.

3.2 Betriebe, die Imkereiprodukte behandeln, sind wie folgt zu beaufsichtigen:

Betriebe, die gewerblich oder gewerbsmäßig Seuchenwachs be- und verarbeiten oder Mittelwände aus Bienenwachs für Bienenwaben oder Futterteig unter Verwendung von Honig und Pollen herstellen oder gewerblich Honig verarbeiten, lagern oder behandeln (z.B. Bäckereien, Getränkehersteller, Süßwarenhersteller usw.), sind im Rahmen der Hygienekontrollen (wenn möglich bei Bienenflugwetter) auf Einhaltung der erforderlichen hygienischen Vorbeugemaßnahmen zu überprüfen.

Andere Betriebe, die Honig (nicht gewerbsmäßig) verarbeiten, lagern oder behandeln oder Mittelwände aus Bienenwachs für Bienenwaben oder Futterteig unter Verwendung von Honig und Pollen (nicht gewerbsmäßig) herstellen, sind im Zusammenhang mit epidemiologischen Ermittlungen in Seuchenfällen (§ 5 i. V. m. § 24 TierGesG) zu überprüfen.

3.3 Gewerbsmäßig Honig behandelnde Betriebe haben die folgenden ständigen seuchenvorbeugenden Maßnahmen zu beachten:

Gegenstände mit Honigkontakt sind nach Gebrauch entweder so aufzubewahren, dass sie Bienen nicht zugänglich sind (Aufbewahrung in bienendichten Räumen oder Behältnissen) oder sie sind mit kochendem Wasser gründlich zu reinigen oder für mindestens 20 Minuten einer Temperatur von mindestens 230 Grad C auszusetzen.

Die Beseitigung von Honig und ungereinigten Honiggebinden darf nur so erfolgen, dass der Honig Bienen nicht zugänglich ist.

3.4 Ergeben sich im Zuge der Überprüfung von Betrieben nach Punkt 3.2 oder aus sonstigem Anlass für Betriebe, die gewerbsmäßig Honig lagern oder behandeln oder Seuchenwachs be- oder verarbeiten oder die Mittelwände aus Bienenwachs für Bienenwaben herstellen, Hinweise auf eine Verschleppung des AFB-Erregers oder wird im Betrieb eine Kontamination mit AFB-Erregern nachgewiesen und sind keine ausreichend sicheren eigenverantwortlichen betrieblichen Maßnahmen zur Räubereivermeidung und zur Verhütung der Verschleppung der AFB etabliert, so sollte für die o. g. Betriebe die Anordnungsbefugnis nach § 2 Abs. 5 BienSeuchV wie folgt ausgeführt werden:

Wachs, das zur Herstellung von Mittelwänden für Bienenwaben verwendet wird, ist mit einem Verfahren zu behandeln, durch das AFB-Sporen abgetötet werden. Ein geeignetes Verfahren ist z. B. die Wachserhitzung mit gespanntem Wasserdampf auf ca. 130° C für ca. vier bis fünf Stunden mit anschließender Heißhaltung bei ca. 90° C für ca. acht bis zwölf Stunden.

Gegenstände mit Wachs- oder Honigkontakt sind nach Gebrauch entweder gründlich zu reinigen oder so aufzubewahren, dass sie Bienen nicht zugänglich sind.

AH-TS-099-V01	Arbeitshilfe	
	Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in Bayern	

Zu § 3

3.5 Untersuchungen in einem Gebiet sollen grundsätzlich angeordnet werden, wenn durch positive Laborbefunde (z.B. bakteriologisch AFB-positive Futterkranzprobe aus freiwilligem AFB-Monitoring) oder AFB-Klinik in einem Bienenstand der Verdacht des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden ist. In diesem Fall sind für den gesamten betroffenen Bienenstand eine klinische Durchsicht sowie die bakteriologische Untersuchung von Einzelvolk-Futterkranzproben amtlich anzuordnen. Alle Bienenvölker im Umkreis von mindestens 2 km um den Ausbruchs-verdächtigen Bienenstand sollten idealerweise durch Futterkranzanalytik (Einzelvolk-Proben) untersucht werden. Laboruntersuchungen im Rahmen der staatlichen AFB-Bekämpfung (Verdacht/Ausbruch/Sperrbezirksuntersuchungen, Kontaktbetriebe) werden am LGL bearbeitet.

Die zuständige Behörde legt das Untersuchungsgebiet nach § 3 BienSeuchV aufgrund epidemiologischer Ermittlungen, einer Risikobewertung über mögliche Einschleppungsquellen, regionalen und örtliche Gegebenheiten sowie bisheriger Untersuchungsergebnisse fest.

3.6 Probenahmen im Rahmen des freiwilligen AFB-Monitorings können staatliche Bekämpfungsmaßnahmen sinnvoll ergänzen und wichtige Erkenntnisse zur Epidemiologie der AFB außerhalb von Sperrbezirken oder gemäß §3 BienSeuchV verdächtigen Gebieten erbringen. Sie sollten flankierend zu amtlichen Probenahmen nach § 3 BienSeuchV auf Landkreisebene durchgeführt werden. Probenahmen im Rahmen eines freiwilligen Monitorings sind durch die Imker oder Beauftragte und in Form von Poolproben (bis zu 6 Völker in einer Probe) durchzuführen. Die Proben sind mit dem entsprechendem Untersuchungsformular an den TGD Bayern, Senator-Gerauer-Str. 23, 85586 Poing zu senden. Bei positiven Befunden benachrichtigt der TGD Bayern die zuständige KVB.

3.7 Sämtliche Probenahmen sind nach den Vorgaben von Anhang 1 durchzuführen.

Zu § 5

3.8 Sowohl beim Verbringen von Bienenvölkern beziehungsweise Ablegern oder Schwärmen, ausgenommen herrenlose Naturschwärme, als auch bei Wanderung oder beim Beschicken von Belegstellen, beim Versand von Königinnen und beim Zukauf von Bienenvölkern ist der zuständigen Behörde am Verbringungsort unverzüglich nach dem Eintreffen eine amtstierärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Bienen als frei von AFB befunden worden sind und der Herkunftsort der Bienen nicht in einem AFB-Sperrbezirk liegt. Epidemiologische Einheiten können hierbei getrennt bescheinigt werden.

3.9 Die Feststellung der AFB-Freiheit ist von der zuständigen beamteten Tierärztin oder dem zuständigen beamteten Tierarzt zu bescheinigen, wenn an dem betreffenden Bienenstand eine klinische Untersuchung der verdeckelten Brut der Bienenvölker durchgeführt wurde und keine Sporen des Erregers der AFB oder keine klinischen Erscheinungen festgestellt worden sind, die den Ausbruch der AFB befürchten lassen. Nach klinischer Untersuchung hat die Bescheinigung eine Geltungsdauer von neun Monaten. Für die Geltung muss die klinische Untersuchung und Ausstellung der Bescheinigung nach dem 1. September des Vorjahres erfolgen (vgl. UMS 46d-G8762-2012/2-19 vom 21.08.2013).

Beim Ausstellen einer Bescheinigung nach § 5 der BienSeuchV für das Wandern/Verstellen von Bienenvölkern sollte unter Beachtung von Punkt 3.13 von der Möglichkeit der Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 3 Gebrauch gemacht werden, soweit Belange der Seuchenbekämpfung nicht

AH-TS-099-V01	Arbeitshilfe	
	Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in Bayern	

entgegenstehen und Einvernehmen zwischen der Behörde des Herkunftsortes und der des zukünftigen Standorts besteht. Sollte die Seuchenlage bzgl. AFB Ausnahmen nicht zulassen, ist zunächst eine klinische Untersuchung der betreffenden Bienenvölker vorzunehmen, in begründeten Verdachtsfällen ist eine weitergehende labordiagnostische Untersuchung (BU Futterkranzproben oder Brutwaben) zu veranlassen. Diese erfolgt im Rahmen der Seuchenermittlung und wird dem Imker nicht in Rechnung gestellt. Davon unberührt bleibt eine Verwaltungsgebühr für das Ausstellen des Gesundheitszeugnisses nach Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (innergemeinschaftliches Verbringen), die von der zuständigen Behörde ggf. zu erheben ist (vgl. UMS 46d-G8762-2013/2-3 vom 28.10.2013).

3.10 Anstelle der klinischen Untersuchung kann zur Feststellung der AFB-Freiheit das negative Ergebnis (Erreger der AFB nicht nachweisbar) einer bakteriologischen Untersuchung von Futterkranzproben der Bienenvölker anerkannt werden. Im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handels und des Verbringens nach Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung besteht für diese Untersuchungen grundsätzlich Kostenpflicht für den Imker (vgl. 3.10).

Nach bakteriologischer Untersuchung kann unter Anwendung von § 5 Abs. 3 BienSeuchV eine Geltungsdauer der Bescheinigung von zwölf Monaten anerkannt werden. Im Fall eines Nachweises des Erregers der AFB in diesen Proben ist das Ergebnis als Verdacht des Ausbruchs der AFB im beprobten Bienenvolk einzustufen (vgl. Punkt 2.1).

3.11 Um die Anzahl der zu untersuchenden Bienenvölker pro Bienenstand zu ermitteln, kommt der unter Punkt 9 der Leitlinie zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut in Deutschland des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2013) beschriebene Schlüssel zur Anwendung. Demnach sind bei weniger als 10 Völkern alle, bei 10 bis 50 Völkern mindestens 10 Völker bis maximal 50% und bei mehr als 50 Völkern mindestens 25 Völker bis maximal 20% zu untersuchen.

3.12 Beim Verbringen von Bienen in einen benachbarten Landkreis oder eine benachbarte kreisfreie Stadt kann aufgrund der Ermächtigung in § 5 Abs. 3 BienSeuchV auf die klinische Untersuchung der Völker beziehungsweise die bakteriologische Untersuchung von Futterkranzproben verzichtet werden, sofern durch eine Absprache zwischen den zuständigen Behörden von Herkunftsort und Verbringungsort sichergestellt wird, dass sich keiner der beiden Standorte innerhalb eines AFB-Sperrbezirks befindet. Diese Bescheinigung darf nur ausgestellt werden für das Verbringen in benachbarte Landkreise bzw. kreisfreie Städte. Um Missbrauch zu vermeiden ist der Zielort auf der Bescheinigung zu vermerken.

Gleiches gilt für die Verbringung von Bienen über das gesamte Staatsgebiet Bayerns zur Beschickung von Belegstellen, sofern die Begattungseinheiten über Kunstschwärme gebildet, nicht mit honighaltigem Futter gefüttert und auf frisch ausgebautem Wabenmaterial angeliefert werden.

3.13 Die Vorlage einer amtstierärztlichen Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn Bienenvölker innerhalb des Zuständigkeitsbereichs einer Behörde verbracht werden.

AH-TS-099-V01	Arbeitshilfe	
	Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in Bayern	

4. Hinweise zu Schutzmaßnahmen gegen die Amerikanische Faulbrut (AFB)

Zu § 6

Unter § 6 fallen auch ausgebaute Waben als Teil von Bienenwohnungen. Diese sind stets bienendicht verschlossen zu halten, da sich in den Waben befindendes Futter Erreger enthalten können.

Zu § 7

4.1 Der durch klinischen oder bakteriologischen Befund begründete Verdacht des AFB-Ausbruchs unterliegt gem. § 4 Tiergesundheitsgesetz der Anzeigepflicht. Der Ausbruch der AFB ist durch die zuständige Behörde in TSN zu dokumentieren und zu bearbeiten. Die Eintragungen in TSN dienen u.a. dazu, allen Behörden der staatlichen Veterinärverwaltung ein möglichst umfassendes und aktuelles Bild über die Seuchenlage zu ermöglichen. Darüber hinaus soll Imkern über das öffentlich zugängliche Portal TSIS ebenfalls die Möglichkeit gegeben werden, sich über die aktuelle Seuchenlage zu informieren und Wanderungen mit Bienenvölkern darauf abzustimmen. Hierfür sind möglichst lückenlose Eintragungen in TSN eine Grundvoraussetzung.

4.2 Für einen Bienenstand, in dem AFB-Verdacht vorliegt und für Kontaktbetriebe sind die Sperrvorschriften nach § 7 BienSeuchV einzuhalten bis der AFB-Verdacht amtlich festgestellt oder erloschen ist. Nach amtlicher Feststellung gilt § 8.

4.3 Liegt der Verdacht eines Ausbruchs der AFB in einem Bienenstand vor, so sind alle Völker des betroffenen Bienenstandes unverzüglich einer klinischen und bakteriologischen Untersuchung (Brutwabe und/oder Futterkranzprobe) zu unterziehen. Futterkranzproben zur bakteriologischen Untersuchung sind als Einzelvolk-Proben zu entnehmen (keine Poolproben bilden). Die Entnahme von Futterkranzproben wird durch den örtlichen Bienensachverständigen oder die KVB durchgeführt. Proben im Rahmen der Abklärung eines Verdachts auf Ausbruch der AFB werden am LGL bearbeitet.

4.4 In einem Untersuchungsgebiet von mindestens 2 km Umkreis um den betroffenen Bienenstand und in Kontaktbetrieben sind epidemiologische Ermittlungen zum Ursprung der Sporen des Erregers oder weiterer kontaminierter Bienenvölker einzuleiten. Gem. § 3 BienSeuchV ist hierzu die amtliche Untersuchung aller Völker und Bienenstände im Umkreis von mindestens 2 km um den betroffenen Bienenstand in Form der Entnahme von Futterkranzproben (Einzelvolk-Proben) anzuordnen (Untersuchung der Proben am LGL).

4.5 Für Bienenvölker mit Erregernachweis in den Futterkranzproben, jedoch ohne klinisch veränderte Zellen, sollte in einem Untersuchungsgebiet die Sanierung mittels eines fachgerecht durchgeführten Kunstschwarmverfahrens und die Desinfektion der Betriebsmittel erfolgen. Eine Anordnung von Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1a BienSeuchV kann jedoch nur in Sperrbezirken erfolgen. Entschädigungsleistungen durch die Bayerische Tierseuchenkasse können grundsätzlich nur auf der Grundlage einer Anordnung von Maßnahmen gewährt werden.

4.6 Frühestens 2 Monate nach Durchführung des Kunstschwarmverfahrens ist eine Kontrolluntersuchung in Form klinischer Völkerdurchsicht oder der Entnahme von Futterkranzproben zur bakteriologischen Untersuchung (Einzelvolk-Proben) von allen Völkern des betroffenen Bienenstandes durchzuführen (Untersuchung der Proben am LGL).

4.7 Der AFB-Verdacht für den betroffenen Bienenstand gilt als erloschen, wenn die Kontrolluntersuchung keine Hinweise auf AFB ergeben hat.

AH-TS-099-V01	Arbeitshilfe	
	Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in Bayern	

4.8 Die Sanierungs- und Desinfektionsmaßnahmen müssen fachlich korrekt durchgeführt werden. Der Imker sollte hierbei durch einen Bienensachverständigen unterstützt werden (vgl. Punkt 4.16).

Zu § 8

4.9 Nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der AFB hat die Imkerei die Schutzmaßnahmen gem. § 8 BienSeuchV durchzuführen.

4.10 Sofern nicht bereits erfolgt, ist der gesamte Bienenstand klinisch zu untersuchen und durch Futterkranzanalytik bakteriologisch zu beproben (Einzelvolk-Proben). Alle weiteren Bienenstände des Imkers und Kontaktbetriebe sind in die klinische Untersuchung und bakteriologische Beprobung einzubeziehen.

4.11 Bei den Entseuchungs- Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen in von einem Ausbruch der AFB betroffenen Bienenstand ist Folgendes zu beachten:

4.11.1 Aus tierseuchenfachlicher Sicht sollten ggf. über § 8 hinaus verbrannt bzw. unschädlich beseitigt werden:

Tote Bienen und tote oder lebende Bienenbrut seuchenkranker Bienenvölker, Brutwaben, Abfälle aus Bienenwohnungen gesperrter Bienenbestände, gelagerte Futtermittel in Wabenlagern von einem Ausbruch der AFB betroffener Betriebe, Bienenwohnungen aus Stroh beziehungsweise mit Wärmedämmmaterial oder unzugänglichen Kanälen, stark rissige beziehungsweise beschädigte Bienenwohnungen, Rähmchen, Kunststoffwaben und stark rissige beziehungsweise beschädigte Bienenwohnungen aus Kunststoff, Bienenbesen, Feder, Gänseflügel oder Ähnliches. Kunststoffgegenstände müssen über eine Müllverbrennungsanlage entsorgt werden.

4.11.2 Eine Beseitigung nach vorheriger Entseuchung durch Erhitzung ist nur dann als unschädlich anzusehen, wenn die Einwirkungsdauer der angewandten Temperaturen für die Zerstörung der Faulbrutsporen ausreichend ist. Aufgrund bisheriger Erfahrungen ist dies z.B. der Fall bei Einwirkung folgender Temperaturen und Einwirkungszeiten:

+ 230 °C für mindestens 20 Minuten (Trockensterilisation) oder

+ 120 °C für mindestens 30 Minuten (im Autoklav unter gespanntem Wasserdampf bei 2 Bar).

4.11.3 Bienenwohnungen und Gerätschaften müssen unter folgenden Vorgaben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen unterzogen werden: Der Desinfektion muss stets eine gründliche mechanische Reinigung durch Auskratzen (Entfernen von Wachs und Kittharz) sowie Abwaschen mit heißem Wasser vorausgehen. Die Desinfektion hat je nach Material durch Abflämmen (Bienenwohnungen aus Holz, Geräte aus Metall), durch kräftiges Bürsten in heißer, fünfprozentiger Natronlauge¹ nach mindestens 5 Minuten Einwirkzeit (Bienenwohnungen aus Holz oder Styropor, Rähmchen oder andere Geräte aus Holz, Metallteile – nicht Aluminium oder Emaille) oder durch kräftiges Bürsten in nicht erwärmter fünfprozentiger Natronlauge¹ nach mindestens 24stündiger Einwirkzeit (Kunststoff- und Glasteile, Geräte aus Hartkunststoff, Metallteile - nicht aus Aluminium) zu erfolgen. Nach dem Bürsten in Natronlauge sind die Gerätschaften gründlich mit Wasser abzu-

¹ Hinweis: Nach derzeit gültiger Desinfektionsrichtlinie des BMEL unter Berücksichtigung des Europäischen Biozidrechts (Verordnung (EU) Nr. 528/2012) ist NaOH zur Desinfektion nur bei vorliegender schriftlicher Ausnahmegenehmigung anwendbar. Als Reinigungsmittel deklarierte Mittel auf NaOH-Basis sind weiterhin direkt (jedoch nur zur Reinigung!) anwendbar.

AH-TS-099-V01	Arbeitshilfe	
	Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in Bayern	

spülen. Es empfiehlt sich, Bienenwohnungen und Geräte aus Holz vorher in stark verdünnte Säure (Essig-, Ameisen-, Salzsäure unter 0,1 Prozent) zu tauchen.

Auf die Beachtung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen wird hingewiesen.

4.11.4 Vorratswaben können ausgeschmolzen und mit der sichtbaren Bezeichnung „Seuchenwachs“ an geeignete Verarbeitungsbetriebe, die die Möglichkeit haben, Wachs zu autoklavieren, abgegeben werden. Die Abgabe von Wachs, Waben, Wabenteilen und Wabenabfällen als "Seuchenwachs" an derartige Betriebe ist nur in bienendichten und honigdichten Verpackungen gestattet. Ist eine solche Entseuchung nicht möglich, müssen Waben, Wabenteile und Wabenabfälle wie unter Nummer 4.11.1 beschrieben unschädlich beseitigt werden.

4.12 Dem bienensicheren Verschluss jeglichen infektiösen Materials und der Beseitigung aller Infektionsquellen kommt im Zuge einer AFB-Sanierung allergrößte Bedeutung zu.

Zu § 9

4.13 Für Bienenvölker, in denen der Ausbruch der AFB amtlich festgestellt ist, ist die Tötung gemäß § 9 Abs. 1 BienSeuchV anzuordnen. Für Bienenvölker mit klinischen Erscheinungen und für Bienenvölker mit bakteriologischem Erregernachweis, bei denen die Sanierung durch Kunstschwarmverfahren Aussicht auf Erfolg hat, kann die zuständige Behörde von der Tötungsanordnung absehen.

4.14 Bei AFB-verdächtigen Völkern (bakteriologisch positive Futterkranzproben bei **fehlender** Klinik) ist - sofern andere Gründe nicht dagegenstehen (s.u.) - § 9 Abs. 1a BienSeuchV zur Anwendung zu bringen und ggf. eine Sanierung durch ein Kunstschwarmverfahren anzuordnen. Mehrere kleine Völker können hierbei gegebenenfalls zu größeren Einheiten vereinigt werden. Eine Kunstschwarmsanierung kommt nicht in Betracht, wenn sich der Besitzer der Bienenvölker der zeitnahen Durchführung eines Kunstschwarmverfahrens verweigert, die fachgerechte Durchführung des Verfahrens nicht gewährleistet werden kann oder eine Kunstschwarmsanierung wenig Aussicht auf Erfolg hat (z.B. schwache Völker, leistungsschwache Königin).

4.15 Für ansteckungsverdächtige Völker kann unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Infektionsverlaufes die Durchführung von Kunstschwarmverfahren angeordnet werden.

4.16 Eine ordnungsgemäße Durchführung des Kunstschwarmverfahrens muss sichergestellt sein. Daher sollte ein örtlicher Bienensachverständiger oder der betroffene Imker in Absprache mit dem Bienensachverständigen das Kunstschwarmverfahren durchführen. Der Kunstschwarm sollte nur bei ausreichend starken Völkern (mind. 2,5 kg Bienen, ggf. mehrere Völker vereinigen) und in einer Zeit durchgeführt werden, in der aus ihnen Wirtschaftsvölker aufgebaut werden können. Dies ist in der Regel von April bis Ende September möglich. Kunstschwarmverfahren sind gemäß den Vorgaben von Anhang 2 durchzuführen.

4.17 Die Tötung von Bienenvölkern und die Durchführung von Kunstschwarmverfahren fallen unter die Entschädigungsregeln des Tiergesundheitsgesetzes. Für die Ermittlung des der Entschädigung zu Grunde liegenden gemeinen Wertes der Bienenvölker ist das in Anhang 3 beschriebene Verfahren heranzuziehen. Die Ermittlung des gemeinen Wertes der Bienenvölker, die abzutöten oder einer Sanierung durch ein Kunstschwarmverfahren zu unterziehen sind, kann nach Anweisung auf einen Bienensachverständigen übertragen werden.

4.18 Sofern möglich, ist die erste Nachuntersuchung der Völker eines Sanierungsbestandes bei ausreichend vorhandener verdeckelter Brut möglichst zeitnah zwei Monate nach Tötung oder

AH-TS-099-V01	Arbeitshilfe	
	Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in Bayern	

Kunstschwarmbehandlung der kranken Völker und Durchführung der Reinigung und Desinfektion, in Form einer klinischen Untersuchung vorzunehmen. Zusätzlich kann eine bakteriologische Untersuchung von Futterkranzproben (Einzelvolk-Proben) erfolgen.

Die zweite Nachuntersuchung nach weiteren zwei Monaten ist analog der ersten Nachuntersuchung vorzunehmen. Die zweite Nachuntersuchung entfällt, wenn die erste Nachuntersuchung klinisch keinen Verdacht auf AFB ergibt und in den gleichzeitig genommenen Futterkranzproben der Erreger der AFB nicht nachweisbar ist. Die Sperrmaßnahmen können in diesem Fall bereits nach der ersten Nachuntersuchung aufgehoben werden.

Zu § 10

4.19 Da die Flugweite der Bienen und damit der mögliche Seuchenausbreitungsbereich vor allem in Abhängigkeit von den Trachtverhältnissen in der Umgebung mehr als 1 km betragen kann, muss der Radius des Sperrbezirks den konkreten Verhältnissen angepasst werden und kann größer als der Mindestradius von 1 km sein. Bei der Festlegung des Sperrbezirks sind insbesondere die Ergebnisse der epidemiologischen Ermittlungen sowie die Untersuchungen in den Kontaktbetrieben und in der Umgebung des AFB-Ausbruchsbienenstandes zu berücksichtigen.

4.20 Liegt der Seuchenherd unmittelbar an einer Kreisgrenze, sodass der zu sperrende Bezirk auch Gebiete anderer Kreise umfasst, ist davon den zuständigen Behörden Mitteilung zu machen. Die zuständigen Behörden haben die entsprechenden Gebiete zum Sperrbezirk zu erklären.

4.21 Wird die Amerikanische Faulbrut in einem Wanderbienenstand festgestellt, hat die zuständige Behörde hiervon die für den früheren Standort der Bienenvölker zuständige Behörde zu verständigen. Sperrbezirke um diese früheren Standorte sollen nach näherer amtstierärztlicher Anweisung von der für den Herkunftsort zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der Ergebnisse von entsprechenden Umgebungsuntersuchungen gebildet werden.

4.22 Vor der Erteilung der Genehmigung zur Verbringung eines verseuchten Wanderbienenstandes an seinen Heimatstandort ist die Zustimmung der für den Heimatstandort zuständigen Behörde einzuholen.

4.23 Imker, deren Bienenhaltungen im Sperrbezirk liegen, sind über die Feststellung des Ausbruchs und Mitteilung ihrer Pflichten gem. § 11 BienSeuchV z.B. in Form der Zusendung der Allgemeinverfügung zum Sperrgebiet zu informieren.

Zu § 11

4.24 Vor der Festlegung des Sperrbezirks sollte die unverzügliche klinische Untersuchung aller Bienenvölker und die Probenahme für die bakteriologische Labordiagnostik nach Möglichkeit bereits im Zuge der epidemiologischen Ermittlungen und Untersuchungen im Verdachtsgebiet erfolgt sein (vgl. Punkt 3.6). Die Untersuchung von Bienenständen im Sperrbezirk, die bei der Erstermittlung nicht erfasst, klinisch untersucht und gegebenenfalls zur bakteriologischen Untersuchung beprobt wurden, ist unverzüglich nachzuholen. Die bakt. Proben sind als Einzelvolk-Proben zu nehmen und zur Untersuchung an das LGL zu senden.

Ausnahme: Bei AFB-Ausbruch (Klinik und bakt. Nachweis) ohne vorherigen Verdacht (wie z.B. ein AFB-positiver Befund aus AFB-Monitoring) muss sofort ein entsprechender Sperrbezirk eingerichtet werden. In diesem Fall entfällt die Einrichtung eines Untersuchungsgebietes.

AH-TS-099-V01	Arbeitshilfe	
	Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in Bayern	

Klinische und bakteriologische Untersuchungsergebnisse, die aufgrund von Untersuchungen gem. § 7 aufgrund eines AFB-Verdachts im zu bildenden Sperrbezirk bereits vorliegen und in einem zeitlichen Zusammenhang mit der aktuellen Seuchenbekämpfung stehen, gelten entsprechend als Erstuntersuchung gem. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BienSeuchV.

4.25 Ausnahmen von der Untersuchung von Bienenvölkern im Sperrbezirk sollten nicht zugelassen werden.

4.26 Der Nachweis des Erregers der AFB im Rahmen der Untersuchungen im Sperrbezirk ist bei fehlender Klinik als Verdacht des Ausbruchs der AFB auf einem weiteren Bienenstand einzustufen und entsprechend zu behandeln (Nr. 4.5 – 4.7). Maßnahmen gem. § 9 BienSeuchV sind anzuordnen.

4.27 Sofern möglich, ist die Wiederholungsuntersuchung der nicht mit AFB infizierten Bienenvölker des Sperrbezirks möglichst zeitnah nach Ablauf der Sperrfrist von zwei Monaten in Form einer klinischen Untersuchung der Völker vorzunehmen. Zusätzlich kann eine bakteriologische Untersuchung von Futterkranzproben (Einzelvolk-Proben) erfolgen.

4.28 Gemäß § 11 Abs. 3 BienSeuchV können Ausnahmen von § 11 Abs. 1 zugelassen werden, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist. Ausnahmen nach Abs. 1 Nr. 2-4 können z.B. zugelassen werden, wenn Bienenstände und Bienenvölker innerhalb des Sperrbezirkes oder gegebenenfalls in einen anderen Sperrbezirk verbracht werden sollen. Am Verbringungs-ort unterliegen die Bienenvölker den im jeweiligen Sperrbezirk angeordneten Beschränkungen bzw. Untersuchungen. Die jeweils erforderlichen Auflagen sind dem Verfügungsberechtigten schriftlich mitzuteilen und gegebenenfalls der für den Verbringungsort zuständigen Behörde zur Kenntnis zu geben. Eine in besonders begründeten Fällen beantragte Verbringungserlaubnis nach Orten außerhalb des Sperrbezirkes ist nur zu erteilen, wenn der Erreger der AFB in einer bakteriologischen Untersuchung von Futterkranzproben aus den zu verbringenden Völkern nicht nachweisbar ist. Nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse hat das Verbringen unverzüglich mit dem Erteilen der Ausnahmegenehmigung zu erfolgen. In allen Fällen, in denen für den Verbringungsort eine andere Behörde zuständig ist, ist vorher deren Zustimmung einzuholen.

5. Schutzmaßnahmen gegen die Milbenseuche

Zu § 14

5.1 Zur Behandlung von Bienenvölkern dürfen nur vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zugelassene Tierarzneimittel angewendet werden. Bei der Anwendung der Mittel sind die Anwendungshinweise des Herstellers zu beachten. Es gelten die Vorschriften des Arzneimittelrechts.

6. Schutzmaßnahmen gegen die Varroose

Zu § 15

6.1 Die *Varroa*-Milbe gilt in den Bienenvölkern Bayerns als ubiquitär verbreitet und muss in allen Völkern jährlich mit geeigneten Maßnahmen bekämpft werden.

6.2 Zur Behandlung von Bienenvölkern dürfen nur vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zugelassene Tierarzneimittel angewendet werden. Bei der Anwen-

AH-TS-099-V01	Arbeitshilfe	
	Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in Bayern	

derung der Mittel sind die Anwendungshinweise des Herstellers zu beachten. Es gelten die Vorschriften des Arzneimittelrechts.

6.3 Die Veterinärämter wirken in Zusammenarbeit mit den örtlichen Imkervereinen darauf hin, dass auf allen Bienenständen im Rahmen der allgemeinen Pflegearbeiten nachweisbare Eigenkontrollen zum Parasitenbefall durchgeführt werden. Dazu gehört auch die kontinuierliche Anwendung imkerlicher Maßnahmen zur Reduzierung des *Varroa*-Milbenbefalls zum Beispiel durch die Behandlung von brutfreien Ablegern mit geeigneten Präparaten sowie in Wirtschaftsvölkern das Ausschneiden von Drohnenbrut, ein effizienter Einsatz von Varroaziden in den Monaten Juli – September und eine Restentmilbung bei Brutfreiheit im Winter.

6.4 Neben der Behandlung der *Varroa*-Milbe mit zugelassenen Tierarzneimitteln können alternative Bekämpfungsmethoden toleriert werden, sofern der Erfolg der Methode durch wissenschaftliche Daten belegbar und eine fachlich richtige Durchführung gewährleistet ist. Bestehen Zweifel an der Wirksamkeit einer Methode zur *Varroa*-Bekämpfung kann das Institut für Bienenkunde und Imkerei an der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau zu Rate gezogen werden.

7. Schutzmaßnahmen gegen den Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer

Zu §§ 17 bis 21

7.1 Bei Verdacht eines Befalls von Bienenvölkern mit dem kleinen Beutenkäfer sowie nach dessen amtlicher Feststellung ist die im Konzept des Friedrich-Loeffler-Instituts zur Ausrottung bzw. Bekämpfung des kleinen Beutenkäfers *Aethina tumida* in Deutschland in Verbindung mit der Leitlinie zur Bekämpfung des kleinen Beutenkäfers (*Aethina tumida*) und der Tropilaelapsmilben beschriebene Vorgehensweise umzusetzen.

7.2 Zur frühzeitigen Erkennung der Einschleppung des kleinen Beutenkäfers ist folgendes Surveillance-Programm implementiert:

Das Institut für Bienenkunde und Imkerei der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau in Veitschöchheim verteilt Beutenkäfer-Fallen an ausgewählte freiwillige Monitoring-Teilnehmer. Die Käferfallen werden mehrmals jährlich in über den gesamten Freistaat verteilte Bienenstände eingebracht und nach vier Wochen auf eventuell gefangene Kleine Beutenkäfer kontrolliert.

8. Schutzmaßnahmen gegen den Befall mit *Tropilaelaps*-Milbe

Zu §§ 22 und 23

8.1 Bei Verdacht des Befalls von Bienenvölkern mit der *Tropilaelaps*-Milbe sowie nach deren amtlicher Feststellung ist die in der jeweils gültigen Fassung der Leitlinie des BMEL zur Bekämpfung des Kleinen Beutenkäfers (*Aethina tumida*) und der Tropilaelapsmilben beschriebene Vorgehensweise umzusetzen.

9. Quellen/Literatur

- Leitlinie zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Deutschland

AH-TS-099-V01	Arbeitshilfe	
	Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in Bayern	

Quelle:

https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/TierzuchtTierhaltung/Bienen_LeitlinieAmerikanischeFaulbrut.pdf?__blob=publicationFile

- Leitlinie zur Bekämpfung des Kleinen Beutenkäfers (*Aethina tumida*) und der Tropilaelapsmilben

Quelle:

https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/TierzuchtTierhaltung/Bienen-LeitlinieBeutenkaefer.pdf?__blob=publicationFile

- Konzept zur Ausrottung bzw. Bekämpfung des kleinen Beutenkäfers (*Aethina tumida*) in Deutschland

Quelle:

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00002685/Schaefer-Bekaempfungskonzept_22-05-2017.pdf

- Ausführungshinweise zur Bienenseuchenverordnung vom 18. April 1972 i.d.F. der 6. Änderung vom 25. September 1989

Quelle: Geissler/Rojahn/Stein, Tierseuchenrecht in Deutschland und Europa

ANHANG

Anhang 1: Erläuterungen zur Probenahme

Anhang 2: Durchführung von Kunstschwarmverfahren offenes/geschlossenes Verfahren

Anhang 3: Ermittlung des gemeinen Wertes von Bienenvölkern

AH-TS-099-V01	Arbeitshilfe	
	Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in Bayern	

Anhang 1

Erläuterungen zur Probenahme

Amtliche Probenahmen und bakteriologische Untersuchungen im Rahmen der Seuchenermittlung sind auf Grundlage der Amtlichen Methodensammlung durchzuführen. Die Anforderungen hierfür können grundsätzlich von den Anforderungen eines wissenschaftlich motivierten, freiwilligen Monitoring, wie es derzeit vom TGD-Bayern e.V. durchgeführt wird, abweichen. Daraus ergeben sich unterschiedliche Vorgehensweisen:

A 1.1 Freiwilliges AFB-Monitoring (TGD Bayern e.V.)

Im Rahmen des freiwilligen AFB-Monitorings können Proben aus bis zu sechs Bienenvölkern eines Bienenstandes gepoolt werden.

Die Futterkranzprobe sollte nahe am Brutnest von möglichst gedeckeltem Futter (Honigzellen) bebrüteter Waben genommen werden. Pro Volk sind ein bis zwei gehäufte Esslöffel (30-50 ml) zu entnehmen und sauber in ein geeignetes Probengefäß zu überführen. In die Probe gelangende Wachsreste können im Labor abgetrennt werden und sind unproblematisch.

Für jede erneute Futter-Entnahme muss ein neues Entnahmewerkzeug (Esslöffel, Holzmundspatel etc.) verwendet werden, um eine potentielle Sporen-Verschleppung von Probe zu Probe bzw. Volk zu Volk zu verhindern. Die Entnahmewerkzeuge bitte nicht in die Probenbeutel hineinlegen, sondern getrennt und bienenunzugänglich reinigen bzw. entsorgen.

Das Probengefäß muss auslaufsicher gestaltet und verpackt werden. Ein Verkleben der Gefäße mit Futter sollte nach Möglichkeit vermieden werden. **Sollte dennoch Futter an der Außenseite der Gefäße haften, muss das Gefäß ihn einen Plastikbeutel verpackt werden, um eine potentielle Kreuzkontaminationen zu vermeiden.**

Die Kennzeichnung des Probengefäßes muss so angebracht werden, dass sie auf dem verschlossenen Gefäß gut leserlich ist und muss mit der Kennzeichnung auf dem Anschreiben/Antragsformular übereinstimmen. Ergänzend können Name des Imkers, Bienenstand, Völkerzahl, Völkergruppen u. ä. auf dem Probenbeutel (zusätzlich zum Anschreiben/Antragsformular) vermerkt werden.

Der Probe ist ein aktuelles Antragsformular des TGD sowie ggf. ein Anschreiben beizulegen. Folgende Daten sollte das Anschreiben/Antragsformular aufweisen:

- Name und vollständige Anschrift des Imkers
- Name des Probennehmers und eventuell Telefonnummer
- Datum der Probenentnahme
- Postleitzahl des Völkerstandortes (für statistische Auswertung)
- Befundmitteilung an?
- Namen der Bienenstände und Völkergruppen: Zuordnung der Proben über die Probengefäß-Kennzeichnung

AH-TS-099-V01	Arbeitshilfe	
	Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in Bayern	

Erläuterungen zum Befund/Angabe von Sporenzahlen:

Im Rahmen des AFB-Monitorings wird untersucht, ob die Anzahl nachweisbarer Sporen in Futterkranzproben Informationen zur Intensität einer regionalen Sporenkontamination liefern kann. Die Ergebnisse der bakteriologischen Untersuchung werden deshalb in Form von drei „Kontaminations-Kategorien“ (keine Sporen – niedrige Sporenanzahl – hohe Sporenanzahl) befundet. Es gilt jedoch zu beachten, dass auch bei einer geringen Sporenbelastung bereits klinische Symptome vorliegen können. Auf Grundlage der BienSeuchV in Verb. mit der Leitlinie zur Bekämpfung der AFB in Deutschland begründet jeder Nachweis von Sporen – unabhängig von der Sporenzahl – die amtliche Feststellung des Verdachtes bzw. (bei gleichzeitigem Vorliegen klinischer Symptome) des Ausbruches der AFB. Positive Befunde, die im Rahmen des Monitorings erhoben werden, werden unabhängig von der nachgewiesenen Sporenzahl, der zuständigen KVB übermittelt, die Maßnahmen auf Grundlage der BienSeuchV initiiert.

A 1.2 Amtliche Probenahmen zur Untersuchung am LGL

Die Amtliche Methodensammlung des FLI sieht ein Poolen von Proben im Rahmen der staatlichen Tierseuchenbekämpfung nicht vor. Jedes Poolen von Proben erhöht grundsätzlich die Wahrscheinlichkeit falsch-negativer Untersuchungsergebnisse. Proben zur Abklärung von Verdachts- oder Ausbruchsfällen, für Sperrbezirksuntersuchungen und für die Untersuchung von Kontaktbetrieben sind deshalb **zwingend als Einzelproben** zu gewinnen.

Aufgrund der QS- und Akkreditierungsbedingungen des LGL sind Proben so zu verpacken, dass Rückstellungen und laborinterne Beschriftungen (Bar-Codierung) praktikabel umsetzbar sind. Hierfür ist eine **Verpackung in festen Gefäßen** (Probenbecher) erforderlich. Die Probengewinnung (Lage zum Brutnest, Probenmenge, Wachsbestandteile, Probenhygiene, usw.) entspricht der unter Punkt A 1.1 dargestellten Vorgehensweise. Für die Einsendung sind die Untersuchungsanträge des LGL zu verwenden. Das LGL bittet darum, Einsendungen zur AFB-Diagnostik mit mehr als 10 Einzelproben telefonisch anzukündigen (Kontakt ERL: 09131/6808-2229; Kontakt OSH: 09131/6808-5331).

Erläuterungen zum Befund/Angabe von Sporenzahlen:

Da weder die Amtliche Methodensammlung, noch die Leitlinie zur Bekämpfung der AFB in Deutschland eine Bestimmung von Sporenzahlen oder eine Abstufung von Bekämpfungsmaßnahmen auf Grundlage von Grenzwerten für Sporenzahlen vorsieht, werden vom LGL in Abstimmung mit dem Nationalen Referenzlabor für Bienenkrankheiten des FLI keine Sporenzahlen auf den Befunden mitgeteilt. Die von der zuständigen Behörde auf Grundlage der BienSeuchV zu ergreifenden Maßnahmen sind im Falle von Sporennachweisen grundsätzlich unabhängig von der Sporenzahl.

AH-TS-099-V01	Arbeitshilfe	
	Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in Bayern	

Anhang 2

Durchführung von Kunstschwarmverfahren

A 2.1 Einleitung der Sanierung

Sofern möglich sollten alle Völker im Sperrbezirk gleichzeitig saniert werden, um eine Sporenverschleppung durch zeitversetztes Arbeiten zu minimieren. Zur Sanierung können nach Zustimmung der KVB Bienenvölker mehrerer Standorte zu einem zentralen Sanierungsstandort gebracht werden.

Alle reifen Honigwaben können vor der Sanierung geschleudert werden oder müssen zusammen mit überschüssigen Futterwaben durch den Imker entnommen und bis zur unschädlichen Beseitigung bienendicht gelagert werden.

A 2.2 Offenes Kunstschwarmverfahren (anwendbar von April bis August bei Magazinbeuten)

Das offene Kunstschwarmverfahren sollte während zumindest geringer Tracht und Flugwetter durchgeführt werden, da sonst ein Verhungern der Völker nicht ausgeschlossen werden kann. Schwächere Völker sollten zusammengefasst werden, so dass jeder gebildete Kunstschwarm aus mindestens 2,5 kg Bienen besteht.

Materialbedarf

- Starke Mülltüten zum Verpacken der (Brut-)Waben und als Einlaufhilfen für die abgefegten Bienen
- mindestens eine Hilfskraft
- Mindestens eine desinfizierte Beute (Boden, Zarge, Deckel, ggf. Abdeckfolie) sowie drei desinfizierte Rähmchen mit Wachs-Anfangsstreifen pro zu sanierendes Volk

Vorgehensweise

- Königin des zu sanierenden Volkes käfigen (zunächst ohne Ausfressmöglichkeit).
- Alte Beute zur Seite stellen und desinfizierte Beute mit Boden und drei Rähmchen mit Anfangsstreifen an den Platz der alten Beute stellen
- Gekäfigte Königin zwischen die desinfizierten Rähmchen hängen und Beuten-Deckel auflegen.
- Vor dem Flugloch der neuen Beute einen Plastiksack als Einlaufhilfe für die Bienen platzieren (evtl. mit Klebeband am Flugbrett befestigen) und Bienen auf den Sack abstoßen/abfegen. Bei erhöht stehenden Völkern zusätzliche Einlaufhilfe (z.B. stabiler Pappkarton) unter dem Plastiksack platzieren.
- Nachdem alle Bienen eingelaufen sind Plastiksack und Einlaufhilfe (= kontaminiertes Material) entfernen.
- Bienen in der neuen Beute für zwei bis drei Tage frei fliegen lassen (nicht füttern!).

AH-TS-099-V01	Arbeitshilfe	
	Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in Bayern	

- Nach zwei bis drei Tagen die drei Rähmchen mit den ausgebauten Anfangsstreifen sowie die Königin entnehmen. Die Rähmchen bienenfrei machen und Waben unschädlich beseitigen.
- Auf die nun leere Zarge eine mit Mittelwänden gefüllte Zarge aufsetzen und Königin unter Futterteigverschluss zwischen die Mittelwände hängen.
- Nachdem das Bienenvolk in die obere Zarge gezogen ist untere Zarge entfernen und den Boden erneut durch einen desinfizierten Boden ersetzen.
- Völker für zwei Tage mit ca. 0,5 l Zuckerwasser 1:1 pro Tag füttern, anschließend stärkere Fütterung je nach Trachtangebot um den Ausbau der Mittelwände zu unterstützen.

A 2.3 Geschlossenes Kunstschwarmverfahren mit Kellerhaft (anwendbar von April bis Ende September bei allen Beutentypen)

Das geschlossene Kunstschwarmverfahren kann unabhängig von Witterung und Trachtangebot bis in den Spätherbst hinein durchgeführt werden. Auch hier sollten schwächere Völker vereinigt werden. Je später im Jahr die Kunstschwarmbildung erfolgt, desto mehr Bienen muss der Schwarm enthalten um überwinterrungsfähig zu sein.

Materialbedarf

- Starke Mülltüten zum Verpacken der Waben und als Einlaufhilfe (alternativ Stofftücher, o.ä.)
- Eine Kunstschwarmkiste pro zu sanierendes Volk und ein Bienen-Trichter
- Kühlmöglichkeit für die Kuntschwärme (max. 13°C)
- mindestens eine Hilfskraft

Vorgehensweise

- Königin des zu sanierenden Volkes käfigen und in Kunstschwarmkiste hängen
- Bienen in die Kunstschwarmkiste abfegen/abstoßen (Kiste max. zu einem Drittel füllen)
- Kuntschwärme kühl stellen (max. 13°C)
- Kuntschwärme nicht füttern, aber genau beobachten. (Herunterfallende Bienen = erste Anzeichen von Verhungern!).
- Spätestens nach 24 Stunden füttern (ggf. eher, falls viele Bienen fallen).
- Am Bienenstand desinfizierte, mit Mittelwänden ausgestattete Beute aufstellen und Plastiksack als Einlaufhilfe am Flugloch anbringen. Bei erhöht stehenden Völkern zusätzliche Einlaufhilfe (z.B. stabiler Pappkarton) unter dem Plastiksack platzieren.
- Am Abend des zweiten Tages nach der Bildung der Kuntschwärme Königin unter Futterteigverschluss zwischen die Mittelwände der desinfizierten Beuten einhängen und Bienen über die Einlaufhilfe einlaufen lassen.
- Sofort mit 2,5 l Zuckerwasser 1:1 füttern

A 2.4 Abschließende Maßnahmen

Alle kontaminierten Betriebsmittel (Werkzeuge, Beuten, Kuntschwarmkisten etc.) müssen desinfiziert oder unschädlich beseitigt, alle kontaminierten Abfälle (Einlaufhilfen, tote Bienen, Waben etc.) unschädlich beseitigt werden. Bei Lagerung und/oder Transport jeglichen potentiell kontaminierten Materials muss unbedingt auf eine bienendichte Verpackung geachtet werden.

AH-TS-099-V01	Arbeitshilfe	
	Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in Bayern	

Anhang 3

Ermittlung des gemeinen Wertes von Bienenvölkern

Der gemeine Wert eines Bienenvolkes ist nach folgenden Grundsätzen zu ermitteln:

1. Das Bienenvolk einschließlich seines Wabenbaus, aber ohne die Bienenwohnung, wird als Einheit bewertet.
2. Wirtschaftsvölker, Ableger und Schwärme haben je nach ihrer Stärke einen unterschiedlichen wirtschaftlichen Wert. Ein Bienenvolk hat im Frühjahr nach vorausgegangener Überwinterung einen höheren wirtschaftlichen Wert als ein Volk am Ende der Trachtperiode.
3. Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes von Bienenvölkern sind in der Regel die nachstehenden Beträge zugrunde zu legen:

3.1 Völker auf Waben

Der gemeine Wert ergibt sich nach folgender Formel:

$$GW = StW \times n \times F(W) \times F(J)$$

GW = Gemeiner Wert

StW = Standardwert für eine vollflächig dicht besetzte Normalmaßwabe: 10,00 EUR

n = Anzahl der vollflächig dicht besetzten Waben

F(W) = Faktor für das Wabenmaß

Normalmaß = 1,00

Zandermaß = 1,12

Langstrothmaß = 1,25

Dadantmaß = 1,58

F(J) = Faktor Jahreszeit:

Winter bis Frühling (01. Oktober bis 30. April) = 1,0

Sommer bis Herbst (01. Mai bis 30. September) = 0,7

3.2 Schwärme: je Kilogramm Bienenmasse 40 EUR

3.3 Sanierung von Bienenvölkern über Kunstschwarmverfahren: 50% des mit der Formel unter 3.1 ermittelten Wertes

3.4 Für Reinzuchtvolker können mit entsprechendem Zuchtnachweis Zuschläge bis zu 25 v.H. festgesetzt werden.

Anmerkung:

Wird die Begutachtung von Bienenvölkern zur Ermittlung des gemeinen Wertes während intensivem Bienenflug durchgeführt, so ist zu berücksichtigen, dass sich ein nicht unerheblicher Teil der Bienen nicht auf den Waben, sondern auf Sammelflügen befindet. Optimalerweise findet die Begutachtung deshalb nach dem täglichen Bienenflug oder an Tagen mit für den Bienenflug ungünstiger Witterung statt.